

**Entgeltordnung der Stadt Wegberg  
über die Erhebung von Entgelten  
für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und  
weiteren freiwilligen Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg  
vom 21. Dezember 2016**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und des § 52 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in seiner Sitzung am 20. Dezember 2016 folgende Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**

**Freiwillige Leistungen**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Wegberg kann neben den Aufgaben nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) Brandsicherheitswachen, Brandschutzerziehung, Brandschutzaufklärung und weitere Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens übernehmen.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg im Bereich dieser Leistungen erhebt die Stadt Wegberg gem. § 52 Absatz 5 Satz 2 BHKG ein privatrechtliches Entgelt. Die Höhe des jeweiligen Entgeltes wird im Entgelttarif festgelegt, der als Anlage Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.

**§ 2**

**Entgelte**

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der freiwilligen Leistung der Feuerwehr. Als entgeltspflichtige Zeit gilt die volle Zeit der Inanspruchnahme des Personals, der Fahrzeuge und der Geräte der Freiwilligen Feuerwehr, wobei die Zeit vom Ausrücken aus dem jeweiligen Standort bis zum Einrücken gerechnet wird.
- (2) Es wird mindestens eine Viertelstunde berechnet (25 % der im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensätze). Bei Inanspruchnahme mit einer Dauer von mehr als einer Viertelstunde werden für jede weitere angefangene Viertelstunde Entgelte in Höhe 25 % der im Entgelttarif ausgewiesenen Stundensätze berechnet.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist berechtigt, vor Beginn der jeweiligen Ausführung der freiwilligen Leistung eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % des voraussichtlichen Entgelts vorab zu fordern.
- (4) Die Zusammensetzung des Entgelts wird in einer Rechnung nachgewiesen. Das Entgelt wird 30 Tage nach Zugang der Rechnung fällig.

(5) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entgeltbefreiung**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlicher Interessen gerechtfertigt ist (§ 52 Absatz 7 BHKG).

### **§ 4 Haftung**

Die Stadt Wegberg haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 21. Dezember 2016

gez.  
Michael Stock  
Bürgermeister

## Entgelttarif

**zur Entgeltordnung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Entgelten für die  
Gestellung von Brandsicherheitswachen und weiteren freiwilligen Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wegberg**

### 1. Personaleinsatz je Stunde

- 1.1 Je eingesetzter Feuerwehrfrau/je eingesetztem Feuerwehrmann 30,60 €
- 1.2 Für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden  
Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens  
durch eine Brandschutztechnikerin/einen Brandschutztechniker 59,00 €

### 2. Fahrzeugeinsatz einschließlich Bestückung je Stunde

Einsatzleitung	
Kommandowagen KdoW	5,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1-1	22,00 €
Einsatzleitwagen ELW 1-3	20,00 €

Löschzug I	
Löschfahrzeug LF 10	75,00 €
Rüstwagen RW 2	103,00 €
Drehleiter mit Korb DLK 23/12	120,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	64,00 €
Gerätewagen GW-Log. / Lastkraftwagen LKW	30,00 €
Hilfeschgruppenfahrzeug HLF 20	89,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	8,00 €

Löschzug II	
Hilfeschgruppenfahrzeug HLF 20	89,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW-G	72,00 €
Hilfeschgruppenfahrzeug HLF10	80,00 €

Löschzug III	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	71,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	8,00 €
Hilfeschgruppenfahrzeug HLF 20	88,00 €
Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	71,00 €

Löschzug IV	
Löschfahrzeug LF 10	72,00 €
Gerätewagen GW-Log. / Schlauchwagen SW 2000	66,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	70,00 €

Löschzug V	
Hilfeschlöschfahrzeug HLF 10	89,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	10,00 €
Mittleres Löschfahrzeug MLF	72,00 €

### 3. Fahrzeugbereitstellungen bei Brandsicherheitswachen

Für die Bereitstellung der Fahrzeuge und Geräte gilt das unter Tarifstelle 2 aufgeführte Entgelt als Tagessatz.

### 4. Abnahme/Inbetriebnahme von Brandmeldeanlagen oder Feuerwehrschrüsselkästen

- |   |         |
|---|---------|
| 4.1 Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) Feuerwehrschrüsselkästen | 30,60 € |
| 4.2 Ab-/Inbetriebnahme (Pauschale) Brandmeldeanlage         | 91,80 € |

### 5. Materialkosten / Hilfsmittel

Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten. Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 10 % Verwaltungsgemeinkosten gesondert in Rechnung gestellt:

- 5.1 Bindemittel
- 5.2 Löschmittel und Löschmittelzusätze
- 5.3 Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.
- 5.4 Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

### 6. Entgelte für die Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemitteln, Säurebindemitteln, Schaummitteln usw. erfolgt zu Tagespreisen.